

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT IM LANDKREIS NORDVORPOMMERN

KREISJUGENDPLAN

I. Grundsätze der Förderung

Durch den Landkreis Nordvorpommern werden auf der Grundlage des § 74 SGB VIII und gemäß des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KJFG M-V) sowohl freie Träger, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind, als auch Jugendgruppen, Jugendinitiativen, Jugendverbände und andere gemeinnützige freie Träger der Jugendhilfe gefördert.

Demnach gilt folgender Grundsatz:

Der Landkreis Nordvorpommern unterstützt die im Rahmen der §§ 11- 14 SGB VIII tätigen freien Träger der Jugendhilfe, Jugendgruppen, Jugendinitiativen, Jugendverbände und andere gemeinnützige freie Träger der Jugendhilfe, regt die Weiterentwicklung der Jugendhilfe an und fördert die Entwicklung der Angebote auf diesem Gebiet im Landkreis Nordvorpommern. Dabei soll die Tätigkeit der Träger den allgemeinen Standards zeitgemäßer Jugendhilfepraxis entsprechen. Dazu gehören unter anderem Hilfe zur Selbsthilfe, Partizipation von Kindern und Jugendlichen, Freiwilligkeit, alltags- und lebensweltorientiertes Handeln, Abbau von Benachteiligungen.

Der Landkreis Nordvorpommern unterstützt gemäß der im SGB VIII geregelten örtlichen Zuständigkeit über die Pflichtaufgabe zur Förderung der Jugendarbeit (§§ 12, 74, 79 Abs.2) den Strukturaufbau der im Landkreis tätigen Jugendgruppen, -initiativen und freien Träger der Jugendhilfe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

1. Eine Zuwendung zu Maßnahmen erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch den Maßnahmeträger.
Anträge sind formlos zu stellen, eine Maßnahmebeschreibung aus der Ziel und Zweck hervorgehen und ein Kosten- und Finanzierungsplan sind fristgemäß beim Fachgebiet Jugend und Schulen einzureichen.
Bei Antragstellern, die erstmals eine Förderung beantragen, ist die Satzung bzw. Jugendordnung und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt miteinzureichen.
2. Gefördert werden nur Teilnehmer (Betreuer ausgeschlossen), die ihren Wohnsitz im Landkreis Nordvorpommern haben.
3. Mit der Durchführung der Maßnahme soll zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein.
4. Veranstaltungen oder Maßnahmen, die nur religiöser, parteipolitischer, schulischer oder sportlicher (Trainings- und Wettkampfbetrieb) Art sind, werden im Rahmen dieses Kreisjugendplanes nicht gefördert.
5. Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden. Zu Unrecht empfangene oder nicht verbrauchte Fördermittel sind zurückzuzahlen. Die Überweisung auf Privatkonten ist ausgeschlossen.
6. Förderanträge über 500,00 € werden grundsätzlich durch den Jugendhilfeausschuss entschieden.

7. Die Träger leisten eigene Beiträge zur Deckung ihrer Kosten. Die Eigenbeteiligung beträgt mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Eigenmittel des Maßnahmeträgers sind nur Geldleistungen aus seinem eigenen Vermögen. Mittel Dritter können auf den zu erbringenden Eigenanteil eines Maßnahmeträgers angerechnet werden.
8. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

II. Bereiche der Jugendförderung

A. Zuwendungen zu Maßnahmen und Projekten der Weiterentwicklung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Der Landkreis Nordvorpommern gewährt gemäß § 74 SGB VIII sowie der §§ 2 bis 5 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, nach den Maßgaben dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Angeboten und Vorhaben, die einen modellhaften- und innovativen Charakter für den Landkreis Nordvorpommern haben und die Entwicklung von neuen Erkenntnissen und Arbeitsweisen auf den Gebieten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes für den Landkreis Nordvorpommern ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes mit modellhaftem und innovativem Charakter, die die vorhandenen regionalen Strukturen und Angebote ergänzen, erweitern bzw. bereichern und grundsätzlich den geltenden jugendpolitischen Zielstellungen entsprechen. Dabei ist den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen unter Beachtung der jeweiligen regionalen Besonderheiten und der allgemeinen Standards zeitgemäßer Jugendhilfepraxis Rechnung zu tragen.

Insbesondere werden Projekte mit den Schwerpunkten

- der offenen Jugendarbeit
- der Jugendkulturarbeit
- der Jugendbildung
- der Kooperation von Schule und Jugendhilfe
- der Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit
- der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- der Berufsfrühorientierung
- der Integration
- Großveranstaltungen

gefördert.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Förderungsfähig sind die im Landkreis Nordvorpommern tätigen anerkannten freien Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 74 Abs.1 Satz 1 2.Halbsatz SGB VIII erfüllen.
2. Die Projekte sollen im Landkreis Nordvorpommern mit jungen Menschen, deren Wohnsitz in Nordvorpommern liegt, durchgeführt werden.
3. Erfahrungen aus diesen Projekten sollen anderen Trägern zugänglich gemacht und in geeigneter Weise vorgestellt werden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung des Landkreises erfolgt an die Projekt- und Maßnahmeträger als Projektförderung im Wege der Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung.

4.2 Bemessungsgrundlage

1. Zuwendungsfähige Ausgaben können insbesondere anteilige Personal- und Sachausgaben sowie Ausgaben für die Beschaffung von Materialien sein.
2. Die Zuwendung beträgt höchstens 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

4.3 Nichtzuwendungsfähige Einzelausgaben

1. Nichtzuwendungsfähige Einzelausgaben sind insbesondere:
 - Grunderwerb
 - Investitionen/Baumaßnahmen

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Ein und dasselbe Projekt darf nicht aus mehreren Programmen des Kreisjugendplanes gefördert werden.
2. Bei einer anteiligen Personalkostenförderung ist die Fachlichkeit im Sinne der Sozialpädagogik bei der zu fördernden Stelle zu sichern. Bei der Bewertung der Fachlichkeit sind für die zu fördernde Personalstelle einzureichen:
 - a) Ausbildungsnachweis
 - b) Lohnkostenvorausberechnung
 - c) Tätigkeitsbeschreibung

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind spätestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme beim Landkreis Nordvorpommern einzureichen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Der Landkreis Nordvorpommern erteilt einen Bescheid; der Bescheid kann Auflagen enthalten.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die Gesamtausgaben sind von den Maßnahmeträgern spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme dem Landkreis Nordvorpommern mit Formular nachzuweisen. Beizufügen sind die Originalteilnehmerlisten sowie die Belege der Gesamtkostenabrechnung im Original. Diese werden nach Prüfung entwertet und an den Maßnahmeträger zurückgegeben.

B. Zuwendungen für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe und der internationalen Jugendbegegnung im In- und Ausland

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Der Landkreis Nordvorpommern gewährt gemäß § 74 SGB VIII sowie nach § 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KJfG M-V), nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) Zuwendungen für Ferienfreizeiten und Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit.

2. Gegenstand der Förderung

Der Landkreis Nordvorpommern fördert Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe während der schulfreien Zeit, wenn diese den kinder- und jugendgemäßen Bedürfnissen nach Erholung, gemeinsamen Unternehmungen und Bildung Rechnung tragen. Im Rahmen der internationalen Jugendarbeit fördert der Landkreis Nordvorpommern den Jugend- und Fachkräfteaustausch.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Maßnahmeträger sollen ihren Sitz oder Wirkungskreis im Landkreis Nordvorpommern haben.
- 3.2 Die Maßnahmen dürfen nicht weniger als 2 Tage mit einer Übernachtung und nicht länger als 21 Tage dauern.
- 3.3 Die Teilnehmer sollen in der Regel nicht jünger als 7 Jahre und nicht älter als 18 Jahre sein und müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Nordvorpommern haben. Ausgeschlossen sind die Maßnahmen des Fachkräfteaustausches.
- 3.4 Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit sollen thematisch orientiert sein und dürfen nicht ausschließlich der Erholung dienen. Die Einladung des Partners und das Programm der Begegnung sind beizufügen.
- 3.5 Nicht förderfähig nach dieser Richtlinie sind:
 - Klassenfahrten und Projektstage von Schulen
 - Fahrten im Rahmen der Ganztagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen
 - Bildungs- und Konzertreisen
 - Folkloretreffen und andere vergleichbare internationale Maßnahmen, die überwiegend einen fachspezifischen Charakter tragen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart

Die Zuwendung des Landkreises Nordvorpommern erfolgt als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung.

4.2 Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Zuwendung setzt sich wie folgt zusammen:

- pro Tag und Teilnehmer bis zu 2,50 Euro; dabei werden der An- und Abreisetag zusammen wie ein Tag gerechnet,
- Kurzfreizeiten mit nur einer Übernachtung sind ausgeschlossen,
- das Verhältnis Leiter/Gruppe darf 1:7 nicht unterschreiten.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind spätestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme im Landkreis Nordvorpommern einzureichen.

5.2 Bewilligungsverfahren

Der Landkreis Nordvorpommern erteilt einen Bescheid; der Bescheid kann Auflagen enthalten.

5.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die Gesamtausgaben sind von den Maßnahmeträgern spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme dem Landkreis Nordvorpommern mit Formular nachzuweisen. Beizufügen sind die Originalteilnehmerlisten sowie die Belege der Gesamtkostenabrechnung im Original. Diese werden nach Prüfung entwertet und an den Maßnahmeträger zurückgegeben.

C. Zuwendungen zu Maßnahmen zur Förderung von Kontinuität und zur Stabilisierung von Angeboten (Kleinprojekte)

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Der Landkreis Nordvorpommern gewährt gemäß § 74 SGB VIII sowie nach § 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KJfG M-V), nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) Zuwendungen für Kleinprojekte, die zur Stabilisierung und zur Kontinuität der Angebote im Rahmen der Tätigkeit auf der Grundlage §§ 11 und 14 SGB VIII beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden sollen die erforderlichen Angebote der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII, die an die Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen, zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden Projekte und Angebote gefördert, die den Ansprüchen des § 14 SGB VIII gerecht werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Förderungsfähig sind im die im Landkreis Nordvorpommern tätigen freien Träger der Jugendhilfe, Jugendgruppen und –initiativen sowie Jugendverbände, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 74 Abs.1 Satz 1 2.Halbsatz SGB VIII erfüllen.
2. Die Projekte sollen im Landkreis Nordvorpommern mit jungen Menschen, deren Wohnsitz in Nordvorpommern liegt, durchgeführt werden.
3. Die Teilnehmer sollen in der Regel nicht jünger als 7 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sein und müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Nordvorpommern haben.
4. Die Mindestteilnehmerzahl an diesen Projekten und Maßnahmen soll 10 Teilnehmer durchschnittlich nicht unterschreiten. Maßnahmen, die der Integration behinderter Kinder und Jugendlicher dienen, sind davon ausgeschlossen.
5. Nicht förderfähig nach dieser Richtlinie sind:
 - Projekttag von Schulen
 - Projekte im Rahmen der Ganztagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen
 - Tagesveranstaltungen, die allein im gemeindlichen Interesse liegen

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung des Landkreises erfolgt an die Projekt- und Maßnahmeträger als Projektförderung im Wege der Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung.

4.2 Bemessungsgrundlage

1. Zuwendungsfähige Ausgaben können insbesondere anteilige Honorar- und Sachausgaben sowie Ausgaben für die Beschaffung von Materialien sein.
2. Die Zuwendung beträgt höchstens 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

4.3 Nichtzuwendungsfähige Einzelausgaben

Nichtzuwendungsfähige Einzelausgaben sind insbesondere:

- Grunderwerb
- Investitionen/Baumaßnahmen
- Betriebskosten
- Personalkosten
- Anschaffungen mit einem Einzelwert über 410,00 €

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Ein und dasselbe Projekt darf nicht aus mehreren Programmen des Kreisjugendplanes gefördert werden.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind spätestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme beim Landkreis Nordvorpommern einzureichen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Der Landkreis Nordvorpommern erteilt einen Bescheid; der Bescheid kann Auflagen enthalten.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die Gesamtausgaben sind von den Maßnahmeträgern spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme dem Landkreis Nordvorpommern mit Formular nachzuweisen. Beizufügen sind die Originalteilnehmerlisten sowie die Belege der Gesamtkostenabrechnung im Original. Diese werden nach Prüfung entwertet und an den Maßnahmeträger zurückgegeben.

7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Die Grundsätze zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Nordvorpommern vom 17.02.1989 (Kreisblatt 4. Jahrgang Nr. 3), zuletzt geändert durch die Veränderungen der Grundsätze vom 18.12.2001 (Kreisblatt 8. Jahrgang Nr. 1) treten zum 31.12.2006 außer Kraft.

Grimmen, d.

Molkentin
Landrat